

Produktinformation (Stand 11.01.2024)

# Wirtschaftsnahe Infrastruktur (GRW-Gebiete)

Ein Zuschuss des  
Bundes und des  
Landes Niedersachsen

## Auf einen Blick

Sie möchten ein Industrie- oder Gewerbegebiet erschließen, ausbauen oder revitalisieren? Oder Sie beabsichtigen, Gewerbebetriebe verkehrlich anzubinden? Oder Sie planen, die regionale Wirtschaftsstruktur zu stärken? Dafür bieten wir Ihnen Zuschüsse.

Dieses Förderprogramm richtet sich an Projekte innerhalb des Zielgebiets der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW): Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Goslar, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Heidekreis, Helmstedt, Holzminden, Leer, Lüchow-Dannenberg, Nienburg (Weser), Northeim, Oldenburg, Osnabrück, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Schaumburg, Uelzen, Wesermarsch, Wittmund sowie kreisfreie Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldb), Osnabrück und Wilhelmshaven.

Für Gewerbegebietsentwicklungen in den sonstigen Landkreisen und kreisfreien Städten in Niedersachsen gibt es das eigenständige Förderprogramm „Wirtschaftsnahe Infrastruktur (EFRE-Programmgebiete)“.

## Unsere Leistung, Ihre Vorteile:

Zuschüsse für Gewerbegebietsentwicklungen, verkehrliche Anbindungen von Gewerbebetrieben sowie weitere Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur.

## Was fördern wir?

Folgende Infrastrukturvorhaben:

- > Erschließung, Ausbau und Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten
- > Anbindung von Gewerbebetrieben an das überregionale Straßen- oder Schienenverkehrsnetz

Folgende Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur:

- > Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung bzw. Durchführung der beiden o.g. Infrastrukturmaßnahmen
- > Integrierte regionale Entwicklungskonzepte
- > Regionalmanagement
- > Kooperationsnetzwerke

## NBank

Günther-Wagner-  
Allee 12-16  
30177 Hannover

Telefon  
0511 30031-9333

E-Mail  
[beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de)

## Das fördern wir leider nicht:

- > Kosten des Grunderwerbs sowie Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels sind nicht förderfähig. Ebenso ausgeschlossen ist eine sog. „Erschließung nach Maß“, von der nur ein Unternehmen profitieren würde.
- > Weitere nicht-förderfähige Kostenpositionen können einem separaten Informationsblatt entnommen werden.

## Wen fördern wir?

- > Vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände.
- > Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen. Die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung müssen erfüllt und vom Finanzamt anerkannt sein.
- > Juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen.

## Unsere Förderleistung: Konditionen und Bedingungen

### Unsere Angebote:

- > Nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung:
  - Bei den beiden Infrastrukturvorhaben (Gewerbegebietsentwicklungen und verkehrliche Anbindung von Gewerbebetrieben) grundsätzlich bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bis zu 90 Prozent sind möglich, wenn sich die Infrastrukturmaßnahme in eine regionale Entwicklungsstrategie einfügt und zusätzlich mindestens eine der drei weiteren Voraussetzung erfüllt ist: Interkommunale Kooperation, Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft, besonderer Beitrag zur Fachkräftesicherung.
  - Bei Planungs- und Beratungsleistungen bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
  - Bei integrierten regionalen Entwicklungskonzepten bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 100.000 Euro Zuschuss.
  - Bei Regionalmanagementvorhaben bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuschuss ist grundsätzlich auf drei Jahre mit jährlich bis zu 200.000 Euro begrenzt. Beinhaltet das Regionalmanagement eine interregionale Kooperation, ist ein jährlicher Zuschuss bis zu 250.000 Euro möglich.
  - Kooperationsnetzwerke können in einer Anlaufphase von maximal drei Jahren gefördert werden. Dabei darf der Gesamtbetrag der dem Träger gewährten Beihilfen 200.000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschreiten. Dies gilt entsprechend für jeden einzelnen Netzwerkpartner.

## Unsere Bedingungen:

- > Anträge müssen vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt werden.
- > Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen vorgewiesen wird.
- > Im Falle eines Infrastrukturvorhabens muss ein belegbarer Bedarf bestehen (Nachweis durch Letter of Intent von Unternehmen).
- > Im Falle eines Infrastrukturvorhabens dürfen Betreiber und Nutzer sowie Träger und Nutzer weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.
- > Der Träger eines Infrastrukturvorhabens muss über die benötigten Grundstücksflächen verfügungsberechtigt sein. Die Verfügungsberechtigung muss sich auf den Durchführungszeitraum und die Zweckbindungsdauer erstrecken.
- > Im Falle eines Infrastrukturvorhabens sind bei der Antragstellung zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:
  - Sicherung und/oder Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze (inkl. Ausbildungsplätze)
  - Beitrag zum Strukturwandel in den Unternehmen vor Ort hin zu einer forschungs- und wissensintensiven Wirtschaft und damit Unterstützung regional-spezifischer Wachstums- und Innovationsprozesse
  - Qualität des regionalen Gewerbeflächenkonzeptes (inkl. Auslastungsprognose)
  - Ökologische Nachhaltigkeit, Gute Arbeit, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Gleichstellung
- > Im Falle eines Infrastrukturvorhabens sind zudem die Regelungen der Nummern 3.1 bis 3.2.2.1, mit Ausnahme der Nummer 3.2.1.1 (Fördersätze), des GRW-Koordinierungsrahmens einzuhalten. U.a. sind die geförderten Flächen ausschließlich zum Marktpreis an den besten Bieter im Einklang mit der Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe nach öffentlichen Verkaufsbemühungen zu veräußern oder zur Nutzung gegen Entgelt zu überlassen. Etwaige Vermarktungsüberschüsse sind an den Zuwendungsgeber zurückzuführen. Der Zweckbindungszeitraum beträgt 15 Jahre.
- > Bei Vorhaben, deren Investitionsvolumen 10 Mio. Euro übersteigt, ist vom Träger eine Kosten-Nutzen-Analyse beizubringen.

## So läuft der Antrag

Bitte wenden Sie sich frühzeitig an die (unten genannten) Kontaktpersonen der NBank, um die Antragstellung gemeinsam vorzubereiten.

Den Antrag stellen Sie bitte vor Beginn des Projekts über unser Kundenportal. Dort werden Sie Schritt für Schritt durch die Antragstellung geführt.

**Persönliche Beratung**

**[portal.nbank.de](https://portal.nbank.de)**

## **Ihr NBank-Kontakt zu dieser Förderung**

Carolin Ertmann (für die Region Weser-Ems)

Telefon

0511 30031-9452

E-Mail

[carolin.ertmann@nbank.de](mailto:carolin.ertmann@nbank.de)

Matthias Franck (für die Regionen Braunschweig, Leine-Weser, Lüneburg)

Telefon

0511 30031-9281

E-Mail

[matthias.franck@nbank.de](mailto:matthias.franck@nbank.de)

